

65/AB

Bevor ich Ihre Fragen im einzelnen beantworte, erlaube ich mir festzustellen, daß ich als der für die Arbeitsmarktpolitik zuständige Ressortchef selbstverständlich Ihr Interesse an einer möglichst guten Beschäftigungslage im Bereich Winterfremdenverkehr teile und dementsprechend bemüht bin, mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß tatsächlich vorhandene Personalengpässe in Fremdenverkehrsbetrieben soweit wie möglich vermieden werden. Ich glaube aber nicht, daß eine möglichst frühe Festsetzung von § 7-Kontingenten für die zusätzliche Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitskräfte das einzige Instrument ist, um dieses Ziel zu erreichen.

Es dürfte auch der freiheitlichen Parlamentsfraktion nicht entgangen sein, daß gerade der Fremdenverkehr in den letzten Jahren aus einer Reihe von Gründen merkliche Geschäftseinbußen hinnehmen mußte. Dieser Umstand erfordert, wie ich meine, auch ein besonderes Augenmaß für die Optimierung des Einsatzes der für diesen Bereich vorhandenen Ressourcen an Arbeitskräften. Umso bemerkenswerter finde ich es daher, daß Sie sich in einer Arbeitsmarktsituation, in der eine effiziente Ausschöpfung des am Arbeitsmarkt bereits vorhandenen Arbeitskräftepotentials ein unbestritten prioritäres arbeitsmarktpolitisches Ziel sein muß, für eine frühzeitige und großzügige Versorgung der Fremdenverkehrswirtschaft mit zusätzlichen ausländischen Arbeitskräften einsetzen. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß Ende Jänner 1996, also noch mitten in der Wintersaison über 20.000 Arbeitskräfte, davon allein rund 3.000 Ausländer, im Fremdenverkehr arbeitslos vorgemerkt waren und diesem Potential lediglich ein Angebot von etwas mehr als 4.000 offenen Stellen gegenüberstand.

Weiters ist festzuhalten, daß der Gesetzgeber, wie dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes eindeutig zu entnehmen ist, die sog. § 7-Bewilligungen ausschließlich als Instrument für die Abdeckung eines kurzfristig auftretenden oder eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfes vorgesehen hat, das dementsprechend erst dann eingesetzt werden soll, wenn eine solche Situation für einen bestimmten Teilarbeitsmarkt erwartet werden muß und der gemeldete Arbeitskräftebedarf aus dem vorhandenen Arbeitskräftepotential tatsächlich nicht abgedeckt werden kann. Ich halte es daher für unverantwortlich, Sonderkontingente für zusätzliche ausländische Arbeitskräfte zu einem Zeitpunkt zu eröffnen, zu dem ein einigermaßen quantifizierbarer Zusatzbedarf, insbesondere im Hinblick auf die hohen vorgemerktenstände, noch nicht festgestellt werden kann.

Frage 1 :

Aus welchen Gründen ist die Verordnung über die Festlegung von Bewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes für die Beschäftigung von Ausländern im Winterfremdenverkehr 1995 wieder erst Ende November erlassen worden?

Antwort:

Die letzte Verordnung gemäß § 7 AufG für die zusätzliche Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Winterfremdenverkehr wurde Ende November 1995 erlassen, nachdem das Arbeitsmarktservice kurzfristig eine exakte Bestandsaufnahme der konkreten Arbeitsmarktsituation in dieser Branche durch Abgleich der vorgemerktenstände und der offenen Stellen vorgenommen hatte und nachdem auf dieser Grundlage ein Verordnungsentwurf zur Begutachtung insbesondere durch die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie zur gesetzlich vorgesehenen Anhörung aller betroffenen Länder ausgesandt worden war.

Obwohl die aufgezählten und zwingend einzuhaltenden einzelnen Vorbereitungsschritte in der kürzestmöglichen Zeit gesetzt wurden, war es notwendig, das Prozedere für die Erlassung der Verordnung bereits Mitte Oktober in Gang zu setzen, zu einem Zeitpunkt also, wo angesichts der Arbeitsmarktdaten noch keineswegs ein kurzfristig auftretender oder vorübergehender Arbeitskräftebedarf im Winterfremdenverkehr angenommen werden mußte. Den Beginn der Vorbereitungen für die Verordnung auf einen noch früheren Zeitpunkt zu

verschieben halte ich für widersinnig, da im Spätsommer noch keine seriösen Prognosen über den voraussichtlichen Bedarf an zusätzlichen ausländischen Arbeitskräften für den Winterfremdenverkehr gemacht werden können.

Die Verordnung für den Winterfremdenverkehr 1995/96 wurde daher angesichts der dargestellten Vorgaben rechtzeitig mit dem Beginn des Saisongeschäftes in Kraft gesetzt, wobei das Arbeitsmarktservice Sicherungsbescheinigungen für die rechtzeitige Anwerbung der zusätzlich benötigten Arbeitskräfte bereits im Vorgriff auf die Regelung vor ihrem Inkrafttreten ausgestellt hat.

Frage 2:

Ab wann besteht nach den Erfahrungen der betroffenen regionalen Geschäftsstellen ein Bedarf nach Saisonarbeitskräften im Winterfremdenverkehr und wann mü ßte demnach die Verordnung erscheinen, um reibungslos die Antragstellung und die Erteilung der Bewilligungen vor Saisonbeginn sicherzustellen?

Antwort:

Ob überhaupt ein zusätzlicher Bedarf an ausländischen Saisonarbeitskräften besteht, hängt naturgemäß von den Buchungsgständen und der Auslastung der Fremdenverkehrsbetriebe ab, die sich aber insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen noch im letzten Moment radikal ändern können. Der echte Zusatzbedarf kann daher erst eruiert werden, wenn die Betriebe ihre offenen Stellen gemeldet und das Arbeitsmarktservice festgestellt hat, daß diese nicht ausreichend aus dem vorgemerkten arbeitslosen Arbeitskräftepotential abgedeckt werden können.

Bei der Festsetzung von § 7-Kontingenten geht es also vor allem auch darum, sicherzustellen, daß vor Erlassung einer entsprechenden Verordnung alle sonstigen Möglichkeiten der Vermittlung von Arbeitskräften ausgeschöpft werden und das Kontingent nur in dem Ausmaß festgesetzt wird, das dem tatsächlichen, aus dem vorhandenen Arbeitskräftepotential nicht abdeckbaren Bedarf entspricht.

In diesem Sinne halte ich den üblichen Beginn der Wintersaison im Fremdenverkehr als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Verordnung für angemessen, wobei ich jedoch noch einmal betonen möchte, daß es für die zu treffenden Entscheidungen hilfreich wäre, wenn die Arbeitgeber ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechende Anträge bereits vor diesem Zeitpunkt einbringen würden.

Frage 3:

Wann planen Sie die entsprechende Verordnung für 1996?

Antwort:

Ob eine § 7-Verordnung für den Winterfremdenverkehr 1996/97 notwendig ist, wird erst die Entwicklung im Arbeitsmarktbereich Fremdenverkehr zeigen, sodaß jetzt auch noch kein Zeitpunkt für das Inkrafttreten einer allfälligen Verordnung angegeben werden kann. Sollte sich allerdings ein Zusatzkontingent für ausländische Saisonarbeitskräfte auch für die nächste Wintersaison im Fremdenverkehr als erforderlich erweisen, werde ich, wie schon in den letzten Jahren, dafür sorgen, daß es rechtzeitig zu Beginn der Saison zur Verfügung steht.